

 **Bundesministerium**
Inneres

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0720-II/1/c/2018

Wien, am 21. Dezember 2018

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. November 2018 unter der Zahl 2208/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen bei der Polizei“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Zu wie vielen Anzeigen wegen Misshandlung durch Polizeiorgane iSd erwähnten Studie kam es in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018?

Bis einschließlich Ende des Jahres 2016 wurden Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeibeamte noch nicht zentral erfasst, weshalb für den angefragten Zeitraum von 2013 bis 2016 keine aussagekräftigen Zahlen dargelegt werden können.

Dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wurden im Jahr 2013 364 Fälle, im Jahr 2014 358 Fälle und im Jahr 2015 354 Fälle behaupteter Misshandlungsvorwürfe berichtet. Für das Jahr 2016 stehen im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung aufgrund einer Umstellung in der Statistik keine vergleichbaren Zahlen zur Verfügung.

Mit 1. Jänner 2017 wurde im Bundesministerium für Inneres, Referat II/1/c, die zentrale Meldestelle für Misshandlungsvorwürfe eingerichtet.

Bei der zentralen Meldestelle für Misshandlungsvorwürfe wurden im Jahr 2017 374 und im Zeitraum von 1. Jänner bis 30. November 2018 303 Misshandlungsvorwürfe dokumentiert.

Fragen:

2. *Gibt es derzeit Aus- und Fortbildungsprogramme für Polizisten im Zusammenhang mit dem Themenkomplex „Misshandlung durch Polizisten?“*
- a. Wenn ja: Inwiefern?*
 - b. Wenn nein: Weshalb nicht?*

Entsprechende Aus- und Fortbildungsprogramme im Zusammenhang mit diesem Themenkomplex bestehen. So wurde eine Fallvignette zum Thema „behaupteter Misshandlungsvorwurf“ für das Kompetenztrainerhandbuch verfasst. Im Zuge der Polizeigrundausbildung wird diese im Bereich des Kompetenztrainings (Szenariotraining) vermittelt, um eine Sensibilisierung für derartige Situationen zu erreichen.

Weiters wurde ein Handbuch für die Menschenrechtsbildung innerhalb der Polizei erstellt. Es erfolgte eine Implementierung einer Menschenrechteausbildung im Umfang von 56 Unterrichtseinheiten im Rahmen der Polizei Grundausbildung.

Seit dem Jahr 2011 wurden im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte rund 800 Lehrveranstaltungen österreichweit durchgeführt.

In der Polizeigrundausbildung findet sich diese Thematik in den einschlägigen Rechtsfächern und darüber hinaus in den diversen Ausbildungsmodulen, wie z.B. „Angewandte Psychologie“, „Berufsethik und Gesellschaftslehre“ und „Menschenrechte“ wieder.

In diesen Ausbildungsmodulen werden unter anderem die Themenbereiche „Macht-Autorität-Gehorsam“, „Entmenschlichung“, „Aggression“, „Rolle und Werthaltung der Exekutive in der Gesellschaft“ sowie „Gesellschaftslehre“, „EMRK“ und das „Folterverbot“ im Rahmen von Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten und Diskussionen von den Schülern im Beisein eines hauptamtlichen Lehrers oder Vortragenden erarbeitet.

In der Fortbildung wird dieses Thema neben den Rechtsfächern unter anderem in den Seminaren „Polizeiliches Handeln im Spannungsfeld der Menschenrechte“, „Kompetenzen zur Konfliktbewältigung“, „Umgang mit Menschen mit psychiatrischen Diagnosen“ und „Berufsethik - Hemmschuh oder Voraussetzung für professionelle Polizeiarbeit?“ behandelt. Einen wesentlichen Teil zur Bewusstseinsbildung trägt die Seminarreihe „A World of Difference“ bei, in der auf jegliche Form der Diskriminierung eingegangen und damit die Haltung von Polizistinnen und Polizisten maßgeblich beeinflusst wird. Diese Seminarreihe ist im Rahmen der Aus- und Fortbildung für alle Exekutivbediensteten verpflichtend.

Frage 3:

Welche Empfehlungen oder Ergebnisse dieser Studie wurden bisher in Ihrem Vollzugsbereich umgesetzt?

Die in der Anfrage angesprochene Studie des Austrian Center for Law Enforcement Studies der Universität Wien (ALES) enthielt insgesamt sechs Empfehlungen, die sich teils an das Bundesministerium für Inneres, teils an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und teils an beide Ressorts gemeinsam richteten. Diese Empfehlungen bildeten Anlass und Grundlage für die Überarbeitung der mittlerweile neu herausgegebenen Erlässe. Die auf Basis der ausgesprochenen Empfehlungen vorgenommenen Überarbeitungen der bestehenden Erlässe wurden zwischen den Ressorts abgestimmt.

- 24 Stunden Regelung

In der Studie von ALES wurde aufgezeigt, dass die bisher geltende Verpflichtung der Kriminalpolizei, binnen 24 Stunden an die Staatsanwaltschaft über Misshandlungsvorwürfe gegenüber Exekutivbeamten zu berichten, in der Praxis Schwierigkeiten bereitet. Insbesondere wurde ausgeführt, dass Anfallsberichte der Kriminalpolizei aufgrund der kurzen Frist, die für erste Erhebungen zur Verfügung steht, häufig wenig Substrat aufweisen und zeitgleich dennoch eine gewisse Arbeitsbelastung bedeuten, ohne substantiell zum Verfahren beizutragen. Anstelle der 24 Stunden ist nunmehr „nach Tunlichkeit binnen 48 Stunden“ zu berichten, womit den Schwierigkeiten bei der praktischen Handhabung ausreichend Rechnung getragen werden soll. Die in der Studie vom 9. Februar 2018 ausgesprochene Empfehlung wurde im Erlass umgesetzt.

- Sensibilisierung hinsichtlich der Dokumentation von Kontakten zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

Die Empfehlung wurde vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, das der Sache nach der primäre Adressat der Empfehlung ist, umgesetzt. Diesbezüglich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2207/J XXVI. GP durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verwiesen werden.

- Sensibilisierung hinsichtlich der Kennzeichnung von MS-Verfahren bei der Staatsanwaltschaft

Die ausgesprochene Empfehlung liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, weshalb auf die Beantwortung der

parlamentarischen Anfrage 2207/J XXVI. GP durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verwiesen werden darf.

- Doppelt geführte Verfahren im Zusammenhang mit selben Sachverhalten

Die ausgesprochene Empfehlung zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten wurde vom Bundesministerium für Inneres in den entsprechenden Erlässen umgesetzt. Nach dieser nunmehr harmonisierten Erlasslage sollten die in der ALES-Studie vom 9. Februar 2018 angesprochenen Parallelverfahren vermieden werden können.

- Umfassende Dokumentationen von Hautrötungen

Die ausgesprochene Empfehlung wurde im Erlass des Bundesministeriums für Inneres zu Misshandlungsvorwürfen umgesetzt.

- Reihenfolge der Vernehmungen

Grundsätzlich berücksichtigen beide Bundesministerien in den nunmehr verlautbarten Erlässen die dargelegten Empfehlungen und formulieren für den Erlassadressaten präzise und gut nachvollziehbar, wie – auch im Lichte der internationalen Vorgaben – mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte auf Seite der Exekutive ebenso wie auf Seite der Staatsanwaltschaft umzugehen ist, wie ALES im Ergänzungsbericht zur Studie über den Umgang von Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte vom 30. August 2018 festgehalten hat. Im neuen entsprechenden Erlass des Bundesministeriums für Inneres wurde das Wort „grundsätzlich“ an der entsprechenden Stelle abgeändert, womit die Empfehlung in diesem Bereich umgesetzt wurde.

Fragen:

4. Welche Empfehlungen oder Ergebnisse dieser Studie wurden bisher in Ihrem Vollzugsbereich nicht umgesetzt?

a. Weshalb wurden diese Empfehlungen oder Ergebnisse in Ihrem Vollzugsbereich noch nicht umgesetzt?

b. Werden Sie diese Empfehlungen und Ergebnisse noch umsetzen?

i. Wenn ja: Bis wann?

ii. Wenn ja: Inwiefern?

iii. Wenn nein: Weshalb nicht?

Im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres wurden alle Empfehlungen dieser Studie umgesetzt, wie auch dem Ergänzungsbericht von ALES vom 30. August 2018 zur anfragegegenständlichen Studie zu entnehmen ist.

Fragen:

5. Wird sich die "Taskforce Strafrecht" mit der Umsetzung der Empfehlungen oder der Ergebnisse dieser Studie beschäftigen?

a. Wenn nein: Weshalb nicht?

b. Wenn ja: Inwiefern?

Die Task Force Strafrecht beschäftigt sich mit Strafen und Maßnahmen bei Sexual- und Gewaltverbrechen. Der Schwerpunkt liegt hier bei häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder.

Misshandlungsvorwürfe gegen Exekutivbedienstete werden von der dafür zuständigen Generaldirektion für öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres behandelt.

Fragen:

6. Wird sich die "Arbeitsgruppe Strafrecht" mit der Umsetzung der Empfehlungen oder der Ergebnisse dieser Studie beschäftigen?

a. Wenn nein: Weshalb nicht?

b. Wenn ja: Inwiefern?

Die „Kommission Strafrecht“ unter der Leitung des Generalsekretärs im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Sektionschef Mag. Christian Pilnacek, beschäftigt sich mit den Anpassungen der Strafhöhe und der notwendigen Nachschärfung bei Gewalt- und Sexualdelikten. Daher liegt die Zuständigkeit nicht bei der Task Force Strafrecht.

Fragen:

7. Wird sich die "Arbeitsgruppe Opferschutz" mit der Umsetzung der Empfehlungen oder der Ergebnisse dieser Studie beschäftigen?

a. Wenn nein: Weshalb nicht?

b. Wenn ja: Inwiefern?

Die „Kommission Opferschutz und Täterarbeit“ beschäftigt sich damit, die Opferbetreuung zu forcieren, Opfer zu stärken und die Täterarbeit zu intensivieren. Das Ergebnis dieser Studie ist kein Teil der Aufgabenstellung dieser Kommission.

Herbert Kickl

